



MINERALFREIBAD

Oberes Bottwartal
Beilstein · Oberstenfeld

Verbandssatzung des Zweckverbands “Mineralfreibad Oberes Bottwartal“

Vorbemerkung

Der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb eines Mineralfreibades (nachstehend Freibad genannt), das den Erfordernissen der heutigen Zeit gerecht wird, ist im Oberen Bottwartal nur als Gemeinschaftsaufgabe möglich. Die Gemeinderäte der Stadt Beilstein, Kreis Heilbronn und der Gemeinde Oberstenfeld, Kreis Ludwigsburg haben deshalb beschlossen, gemeinsam ein Freibad zu bauen, zu betreiben und sich dazu zu einem Zweckverband zusammenzuschließen.

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) wird gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Beilstein vom 5. März 1970 und des Gemeinderats der Gemeinde Oberstenfeld vom 5. März 1970 nachstehende Verbandssatzung vereinbart:

§ 1

Mitglieder, Name, Aufgabe und Sitz des Zweckverbands

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Beilstein, Kreis Heilbronn und die Gemeinde Oberstenfeld, Kreis Ludwigsburg.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen “Mineralfreibad Oberes Bottwartal“.
- (3) Aufgabe des Verbands ist die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb eines Freibades. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Sitz des Zweckverbands ist Oberstenfeld.

§ 2

Zweckverbandsanlagen

Die vom Zweckverband zu erstellenden Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.

§ 3 Organe des Verbands

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1) Die Verbandsversammlung
- 2) Der Verbandsvorsitzende

§ 4 Die Verbandsversammlung

(1) Die Zahl der Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes beträgt

für Zweckverbandsmitglieder bis 1.000 Einwohner	2,
für Zweckverbandsmitglieder mit mehr als 1.000 Einwohner	3,
für Zweckverbandsmitglieder mit mehr als 2.000 Einwohner	4,
für Zweckverbandsmitglieder mit mehr als 3.000 Einwohner	5,
für Zweckverbandsmitglieder mit mehr als 4.000 Einwohner	6,
für Zweckverbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohner	7,
für Zweckverbandsmitglieder mit mehr als 6.000 Einwohner	8,
für Zweckverbandsmitglieder mit mehr als 7.000 Einwohner	9,
für Zweckverbandsmitglieder mit mehr als 8.000 Einwohner	10,
für Zweckverbandsmitglieder mit mehr als 9.000 Einwohner	11.

Bei mehr als 10.000 Einwohnern ist diese Auflistung sinngemäß fortzuführen.

Änderungen werden im Zuge von Kommunalwahlen wirksam. Grundlage sind die durch das Statistische Landesamt ermittelte Einwohnerzahlen zum 01.01. des Jahres der jeweiligen Kommunalwahl.

- (2) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amtswegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter jedes Verbandsmitgliedes und deren Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Nach jeder Gemeinderatswahl ist eine Neuwahl vorzunehmen.
Im Falle des Ausscheidens von Vertretern der Verbandsmitglieder aus dem Gemeinderat, ist eine Neuwahl von Vertretern der Verbandsmitglieder im jeweiligen Gemeinderat für die Zeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl durchzuführen.
- (4) Für die Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

§ 5 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter auf jeweils 6 Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet sein Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht Vertreter derselben Gemeinde sein.

- (2) Für den Verbandsvorsitzenden werden die Bestimmungen der GemO über den Bürgermeister sinngemäß angewendet. Der Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbands. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse.
Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - (3.1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.2) die Zustimmung zu:
 - (3.2.1) überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.2.2) außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.3) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - (3.3.1) von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 9, ausgenommen leitende Beschäftigte,
 - (3.3.2) von befristet Beschäftigten bis maximal 2 Jahre Beschäftigungsdauer, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - (3.4) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 - (3.5) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.6) die Stundung von Forderungen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro,
 - (3.7) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.8) Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohn- und Teileigentum oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.9) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,

- (3.10) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Zweckverband,
 - (3.11) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
 - (3.12) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen,
 - (3.13) Überlassung der Einrichtungen des Zweckverbands an Dritte,
 - (3.14) die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.15) planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
 - (3.16) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
 - (3.17) die Aufnahme von Krediten, einschließlich Umschuldungen, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig vor dem Sitzungstag die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlungen richtet sich nach dem Geschäftsanfall. Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung abzuhalten.
- (3) Eine Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter (§ 4 Abs. 1) anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt nach Maßgabe des §13 (2) S.3 GKZ.

§ 7 Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Für die Haushalts-, Kassen- u. Rechnungsführung gelten die Vorschriften der GemO, GemHVO und GemKVO.

- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung wird auf die Gemeindeverwaltung Oberstenfeld übertragen.

§8 Personal

- (1) Der Zweckverband beschäftigt das laut Stellenplan ausgewiesene Personal.
- (2) Der Zweckverband ist grundsätzlich berechtigt sich des Personals seiner Mitgliedsgemeinden zu bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung.

§ 9 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.
- (2) Die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und bei dienstlichen Geschäften außerhalb von Sitzungen Entschädigungen, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Satzung festsetzt.

§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der GemO für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Unterhaltungs- und Betriebskosten
- (1.1) Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten sind:
- persönliche Ausgaben,
 - sächliche Ausgaben, einschließlich Unterhaltung der Anlagen,
 - sonstige Kosten,
 - Anschaffung von geringwertigen Gegenständen und Geräten, die zum laufenden Betrieb benötigt werden,
 - Sanierung von Anlageteilen.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten werden, sofern die Einnahmen des Zweckverbands nicht ausreichen, über eine Verlustabdeckung durch die Zweckverbandsmitglieder, anteilig der Einwohnerzahl die vom Stat. Landesamt am 30.06. des laufenden Rechnungsjahres festgestellt wird, gedeckt. *(In welcher Form dies zukünftig geschehen kann, wird derzeit noch vom Steuerberater des Zweckverbandes geprüft. Bis zur Beschlussfassung der Satzung soll dies vorliegen.)*

(2) **Kosten für Investitionen**

Die Kosten für Investitionen und Erweiterungen des Sach- und Finanzvermögens des Zweckverbands werden ebenfalls nach der Einwohnerzahl auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl, die vom Stat. Landesamt zum 30.06. im Jahr der Beschlussfassung über die Umsetzung der jeweiligen Investition ermittelt wurde. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Zweckverbandes werden jeweils nach Bedarf Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Umlage erhoben.

(3) **Schuldendienst**

Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) für Darlehen, die der Zweckverband aufnimmt, wird entsprechend der Inanspruchnahme auf die Gemeinden umgelegt. Die Zins- und Tilgungsumlage wird jeweils zum Quartalsende erhoben. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl, die vom Stat. Landesamt zum 30.06. des Jahres der Darlehensaufnahme ermittelt wurde.

§ 12 Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 13 Aufnahme von weiteren Mitgliedern

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Zweckbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl. Dabei ist den Investitionsleistungen der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 14 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Zweckbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Zweckbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.
- (3) Das Zweckbandsmitglied ist verpflichtet, das in den Zweckverband eingebrachte Vermögen bis zur Auflösung des Zweckverbands daselbst zu belassen und die bis zum Austritt aus dem Zweckverband entstandenen fortdauernden Ausgaben weiterhin anteilmäßig mitzutragen.

§ 15 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte aller Zweckbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen des Zweckverbands an die ihm bei der Auflösung angehörenden

Zweckverbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf einen anderen Rechtsträger, der die Zweckverbandsaufgabe übernimmt, übertragen werden. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Zweckverbandsmitglieder zum 1. Januar des Jahres der Beschlussfassung über die Auflösung vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbands „Mineralfreibad Oberes Bottwartal“ vom 22. März 2011 außer Kraft.

§ 18 Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Mineralfreibad Oberes Bottwartal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, den _____

gez.

Markus Kleemann
Verbandsvorsitzender

(Nachrichtlich: Satzung v. 05.03.1970, Neufassung am 08.05.1974, 30.03.1978, 27.11.1986, 22.03.2011 u. _____)